



Landgericht Bückeburg

Im Namen des Volkes

Urteil

3 O 34/22

Verkündet am 10.08.2023



In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Hahn & Partner Rechtsanwälte
PartGmbH, Marcusallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen: 

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St. Julians
SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



hat das Landgericht Bückeburg – 3. Zivilkammer – durch 
 auf die mündliche Verhandlung vom 20.07.2023
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.660,69 US-Dollar und 630 € jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2023 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Ersatz von Einsätzen bei der Veranstaltung von Online-Glücksspielen.

Die Beklagte ist Anbieterin von Online-Glücksspielen mit Sitz in Malta. Jedenfalls auch in der Zeit vom 23.09.2013 bis zum 08.09.2022 bot die Beklagte auf den Internetseiten www.pokerstars.de, www.pokerstars.de/vegas, www.pokerstars.eu/de und www.Pokerstars.com/de virtuelle Automaten Spiele sowie Online-Poker an. Die Beklagte bot speziell auf der Internetseite www.pokerstars.de Echtgeldspiele in Form von Online-Casino spielen, Online-Poker und Online-Poker-Turnieren an. Daneben bot die Beklagte auf der Internetseite www.pokerstarsports.de bis September 2022 die Möglichkeit zur Teilnahme an online-Sportwetten an. Seit dem 19.04.2023 ist die Beklagte nicht mehr Anbieterin der deutschen Pokerstars-Plattform.

Für ihr Internetangebot verfügte die Beklagte über eine Lizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde; über eine Lizenz deutscher Aufsichtsbehörden verfügte die Beklagte nicht. Sie hatte auch keine Konzession für die Erlaubnis der Vermittlung von Sportwetten über das Internet gemäß §§ 4a ff des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 (im Folgenden: GlüStV 2012) beantragt. Nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29.10.2020 (im Folgenden: GlüStV 2021) mit Wirkung zum 01.07.2021 ist allerdings Ende Januar 2023 der Reel Germany Ltd. eine Konzession im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 GlüStV erteilt worden.

Der Kläger spielte unter anderem in der Zeit vom 23.09.2023 bis zum 08.09.2022 Online-Glücksspiele auf den Seiten der Beklagten, in erster Linie Online-Pokerspiele, aber gelegentlich auch Online-Automaten Spiele. Vereinzelt tätigte er auch Sportwetten. Er war seit dem 08.05.2011 bei der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] und seiner E-Mail-Adresse [REDACTED] registriert. Im Zuge der Registrierung bei der Beklagten und der Einrichtung eines Nutzerkontos stimmte der Beklagte der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten zu, in der er auf das Bestehen der maltesischen Glücksspiellizenz hingewiesen wurde. Ferner enthielt die Endbenutzer-Lizenzvereinbarung folgenden Hinweis:

„Die Software wird Ihnen von TSG für Ihre private, persönliche Nutzung lizenziert. Bitte beachten Sie, dass die Dienstleistung nicht von Personen genutzt werden darf, die:

(i) unter 18 Jahre alt sind, die

(ii) in ihrer Jurisdiktion noch nicht volljährig sind und

(iii) in deren Jurisdiktion ein Zugriff auf die Sites rechtswidrig ist. TSG ist nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungen jeder Jurisdiktion zu prüfen, und es liegt in der Verantwortung des Nutzers, sich diesbezüglich kundig zu machen.“

Mit der Einrichtung seines Nutzerkontos wurde der Kläger in die Lage versetzt, das Online-Angebot der Beklagten zu nutzen. Vor der Teilnahme an einem Spielvorgang musste der Kläger sein Spielerkonto mit einem Guthaben versehen. Insoweit bestand die Möglichkeit einer Zahlung an die Beklagte per Sofortüberweisung, per Kreditkarte oder der Nutzung von sonstigen Zahlungsdiensten. Die Beklagte schrieb dem Kläger nach Erhalt des Geldes den Nennwert des erhaltenen Betrages auf dessen Spielerkonto gut. Das auf dem Spielerkonto vorhandene Guthaben konnte sich der Kläger jederzeit wieder auszahlen lassen. Das auf das Nutzerkonto eingezahlte Guthaben wurde durch die Beklagte nach Maßgabe maltesischen Rechts treuhänderisch verwaltet. Das auf dem Spielerkonto befindliche Guthaben konnte als Einsatz für die Echtgeldspiele genutzt werden. Etwaige Gewinne wurden dem Nutzerkonto gutgeschrieben. Der Kläger konnte entscheiden, welchen Betrag in welcher Währung er seinem Konto gutschreiben wollte. Ihm war es möglich, Guthaben in verschiedenen Währungen zu erwerben. Und auch innerhalb der verschiedenen Glücksspielangebote der Beklagten konnte der Spieler wählen, mit welcher Währung er seine Einsätze im jeweiligen Spiel tätigen wollte. Die Währungsumwandlung durch Gutschrift einer Einzahlung auf dem Spielerkonto in einer Fremdwährung vollzog sich zum tagesaktuellen Wechselkurs. Auf diese Weise veranlasste der Kläger in der Zeit vom 23.09.2013 bis zum 08.09.2022 Einzahlungen in Höhe von 630 € sowie Einzahlungen in Höhe eines gutgeschriebenen Wertes von 10.968,83 US-Dollar. Gewinngutschriften in der Währung EURO erlangte der Kläger keine. Gewinngutschriften in der Währung US-Dollar erhielt der Kläger in Höhe von 308,14 US-Dollar. Im Übrigen verspielte der Kläger sein Guthaben. Wegen der näheren Einzelheiten zu den Einzahlungen und Gutschriften auf dem Nutzerkonto des Klägers wird auf die Anlage K 1 (Bd. I Bl. 12 bis 19 d. A.) Bezug genommen.

Bei den von der Beklagten angebotenen Online-Casinospielen bestand die Möglichkeit, eine Softwareversion eines Spielautomaten zu nutzen. Dabei setzte der Spieler vor jedem Spielvorgang einem bestimmten Einsatz, der seinem Spielerkonto abgebogen wurde. Je nach Ausgang des Spielvorgangs verlor der Spieler seinen Einsatz oder erzielte einen Gewinn, der dem Konto des Spielers gutgeschrieben wurde. Der weit überwiegende Teil der Einsätze floss nur vorübergehend der Beklagten zu, bevor er an die Spieler zur Zahlung von deren Gewinnen wieder ausgeschüttet wurde. Im Durchschnitt wurden 92 % der Einsätze in virtuellen Automaten spielen an die Spieler wieder ausgeschüttet.

Beim Online-Poker bestand die Möglichkeit, nicht gegen einen Automaten, sondern gegen andere Mitspieler zu spielen. So konnte der Spieler beim Online-Poker selbst einen virtuellen Poker-Tisch auswählen, gegen dessen Mitspieler antrat. Die Beklagte selbst war an dem Spiel nicht beteiligt, sondern stellte den Spielern den organisatorischen Rahmen für die Spiele bereit. Für die Vermittlung der jeweiligen Gegner und die Bereitstellung des virtuellen Spieltisches erhielt die Beklagte eine Provision, das sogenannte „Rake“, das von dem Spieleinsatz abgebogen wurde. Der restliche Spieleinsatz floss in einen sog. „Gewinn Pot“, der dem jeweiligen Gewinner des Pokerspiels ausgezahlt wurde.

Bei Online-Pokerturnieren zahlte der Nutzer eine Teilnahmegebühr (sog. „Registration Fee“). Von dieser Teilnahmegebühr wurde ein vorab festgelegter Anteil für die Veranstaltung des Turniers von der Beklagten abgebogen und vereinnahmt (sog. „Rake“); der Rest der Teilnahmegebühr floss in den sogenannten „Preispool“, der am Ende des Turniers an den oder die Gewinner ausgeschüttet wurde.

Bei Online-Sportwetten konnte ein Spieler auf den Ausgang von Sportereignissen Wetten abschließen und erhielt im Falle des Erfolges seiner Wette eine Auszahlung nach einer vorab festgelegten Quote.

Seit Anfang des Jahres 2013 wurde in verschiedenen Medien darüber berichtet, dass Online-Glücksspielangebote möglicherweise rechtswidrig seien. Zudem wurde in verschiedenen Glücksspielforen im Internet bereits seit Anfang 2020 über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Online- Glücksspiels diskutiert. Ferner sind über die Internet-Suchmaschine Google Suchergebnisse mit Artikeln zur problematischen Rechtslage bei Online-Glücksspielen zu finden. Zudem wurde in Werbeclips für die von der Beklagten betriebene Pokerstars-Plattform in den Jahren 2019 und 2020 darauf hingewiesen, dass das Angebot nur für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein gelte.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger behauptet, dass er sich während der Teilnahme des Glücksspielangebots der Beklagten ausschließlich in Deutschland, dort aber nicht Schleswig-Holstein aufgehalten habe. Der Kläger behauptet weiter, erst im Jahr 2022 aufgrund der Werbung durch seine Prozessbevollmächtigten von der möglichen Unwirksamkeit der mit der Beklagten geschlossenen Verträge erfahren zu haben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 630 € und 10.660,69 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass die Klage als Teilklage unzulässig sei, weil der Kläger, der sich auf seine Klageforderung von der Beklagten erhaltene Gewinnausschüttungen angerechnet habe, eine Vielzahl prozessual selbständiger Ansprüche geltend mache, die in der Summe die Klageforderung überschritten, ohne anzugeben, wie sich der mit der Klageforderung geltend gemachte Teilbetrag auf die einzelnen Ansprüche verteile.

In der Sache ist sie der Ansicht, dass ihr Online-Glücksspielangebot nicht am Maßstab des § 4 GlüStV 2012 zu messen sei, weil dieser wegen eines Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV nicht auf die mit der Beklagten geschlossenen Verträge anzuwenden sei.

Sie ist ferner der Ansicht, dass ihr Online-Sportwettenangebot ebenfalls nicht am Maßstab des § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 zu messen sei, weil für Sportwetten ein Konzessionsvorbehalt bestanden habe (§ 4a Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012), indes das Konzessionsverfahren für die Erteilung deutscher Sportwettenerlaubnisse wegen Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit

nach Art. 56 AEUV unwirksam gewesen sei, weswegen dieses Angebot auch ohne Konzession zu dulden gewesen sei.

Sie meint, dass sie bei den Online-Pokerspielen bzw. den Online-Pokerturnieren lediglich das jeweils sogenannte „Rake“ erlangt habe.

Sie behauptet, dass dem Kläger die rechtlichen Rahmenbedingungen der von der Beklagten angebotenen Glücksspiele bekannt gewesen sei bzw. er sich diesen trotz ihm auftretender Tatsachen aus besonderem Leichtsinne verschlossen habe.

Schließlich meint die Beklagte, dass der Kläger vor der Nutzung ihres Angebots Angebots sich hätte vergewissern müssen, ob diese an seinem Aufenthaltsort legal gewesen sei, weswegen ihr insoweit Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB zustünden, mit denen sie die Aufrechnung erklärt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die am 21.12.2022 bei Gericht eingegangene Klage ist der Beklagten am 11.01.2023 in Malta zugestellt worden.

Entscheidungsgründe:

A. Zulässigkeit der Klage

I. Internationale und örtliche Zuständigkeit

Das Landgericht Bückeburg ist international und örtlich zuständig gemäß Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 lit c EUGVVO, da ein Vertrag bzw. Ansprüche aus einem Vertrag – vorliegend neben dem Endbenutzer-Lizenzvertrag auch Ansprüche aus den einzelnen mit der Beklagten geschlossenen Wett- und Spielverträgen – Gegenstand des Verfahrens ist bzw. sind, den bzw. die der Kläger, der seinen Wohnsitz im Landgerichtsbezirk Bückeburg hat, nicht in einer beruflichen oder gewerblichen Eigenschaft mithin als Verbraucher abgeschlossen hat. Ansprüche aus einem Vertrag sind neben materiell-rechtlichen vertraglichen Ansprüchen auch nichtvertraglichen Ansprüche, soweit die Klage sich allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem aufweist, dass sie vorliegend von diesem nicht getrennt werden kann (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 34. Aufl., Art. 17 EUGVVO Rn. 17 mwN), was vorliegend in Bezug auf etwaige bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlagen im Zusammenhang mit der Unwirksamkeit der mit der Beklagten geschlossenen Verträgen der Fall ist. Dass der Kläger, wie von ihm geltend gemacht, als Verbraucher agiert hat, ist von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden; ungeachtet dessen wäre der Kläger selbst dann als Verbraucher zu qualifizieren, wenn er täglich viele Stunden an Online-Glücksspielen teilgenommen und dabei – was vorliegend nicht der Fall – erhebliche Gewinne erzielt hätte (vgl. EuGH, Urteil vom 10.12.2020 – C-774/19, Rn. 50).

II. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Bückeburg folgt aus §§ 23, 71 GVG, nachdem der Streitwert mehr als 5.000 € beträgt.

III. Zulässigkeit der Klage im Übrigen

Die Klage ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist sein Klageantrag entgegen der Ansicht der Beklagten nicht etwa aus dem Grund zu unbestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, weil der Kläger nicht dargelegt hat, auf welche prozessualen Ansprüche er seine Klageforderung in welcher Höhe stützt (vgl. Bacher in BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 48. Edition, Stand: 01.03.2023, § 253 Rn. 55).

1. Dies gilt in Bezug auf den von dem Kläger geltend gemachten Zahlungsantrag in EURO bereits aus dem Grunde, weil der Kläger keine Gewinnausschüttungen der Beklagten auf seine Klageforderung angerechnet hat und es bereits aus diesem Grunde nicht darauf ankommt, ob hinter dem Zahlungsantrag ein einheitlicher Lebenssachverhalt als Klagegrund oder eine Mehrheit von Lebenssachverhalten mit der Folge einer objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO) steht.

2. Aber auch in Bezug auf den geltend gemachten Zahlungsantrag in EURO ist ebenfalls mit nicht vom Vorliegen einer nicht abgegrenzten Teilklage auszugehen, ohne dass es aus Sicht der Kammer überhaupt darauf ankommt, ob die von dem Kläger vorgetragenen Einzahlungen auf sein Nutzerkonto und die anschließenden Spieleinsätze als jeweils eigenständiger Klagegrund mit der Folge anzusehen sind, dass unter Zugrundelegung des sog. zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriffs (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl. Einl. Rn. 83), von der Geltendmachung einer Mehrheit prozessualer Ansprüche auszugehen wäre. Denn eine nicht abgegrenzte Teilklage nicht bereits dann vor, wenn der Kläger keine Ausführungen dazu macht, auf welchen Anspruch er eine Leistung der Beklagten verrechnet, da das Gesetz eine subsidiäre Verrechnungsreihenfolge in § 366 Abs. 2 BGB vorsieht (vgl. BGH NJW 2018, 3448 Rn. 26 ff.).

B. Begründetheit der Klage

I. Anwendbarkeit Deutschen Rechts

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt im vorliegenden Fall aus Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO. Denn der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers liegt in der Bundesrepublik Deutschland und er ist auch hiergeschädigt worden. Denn der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft angegeben, dass er das Angebot der Beklagten an seinem Wohnort in [REDACTED] und nur für einen kurzen Zeitraum vor etwa elf Jahren, als er sich zum Zwecke der Ausbildung in einem Internat in [REDACTED] aufgehalten habe, dort genutzt habe.

II. Anspruch auf Rückzahlung von 10.660,69 US-Dollar

1. Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung von 10.660,69 US-Dollar gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt., 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB.

a) In Höhe von 10.968,83 US-Dollar hat die Beklagte jedenfalls durch die – nach der erfolgten Einzahlung von EURO-Beträgen auf dem Nutzerkonto des Klägers und deren Konvertierung

durch die Beklagte zum tagesaktuellen Umrechnungskurs in US-Dollar – ein Vermögenswertes Etwas in Form der vom Kläger in den Jahren 2013 bis 2022 geleisteten Spiel- und Wetteinsätze, welche zuvor von der Beklagten nur treuhänderisch zugunsten des Klägers auf dessen Nutzerkonto verwaltet wurden, für eigene Zwecke erlangt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Online-Casinospiele, Online-Pokerspiele oder Online-Sportwetten getätigt hat (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 – 12 W 13/21 juris Rn. 14; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, juris Rn. 47; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, juris Rn. 49; OLG Braunschweig, Urteil vom 29.02.2023 – 9 U 3/22 juris Rn. 63; LG Frankfurt, Urteil vom 26.04.2022 – 12 O 283/21, juris Rn. 18, nachfolgend OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.01.2023 – 8 U 102/22).

aa) Der Annahme eines erlangten Etwas in dieser Höhe steht nicht entgegen, dass die Beklagte bei Online-Casinospielen die Spieleinsätze ihrer Kunden zu 92% dazu verwendet hat, um diese als Gewinne auszuschütten. Denn dies betrifft allein die Frage, inwieweit die Beklagte – worauf noch einzugehen sein wird, entreichert im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB ist (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22 juris Rn. 33; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, juris Rn. 51), nicht aber, ob sie überhaupt etwas erlangt hat. Entsprechendes gilt, soweit die Beklagte Wetteinsätze bei Online-Sportwetten dazu verwendet hat, Auszahlungen an den oder die Wettgewinner nach einer vorher festgelegten Quote zu leisten.

bb) Auch der Umstand, dass die Beklagte beim Online-Poker nur ein „Rake“ als Gewinn für sich vereinnahmt und im Übrigen die Spieleinsätze zunächst in einen „Gewinn Pot“ überführte, der dann an den Gewinner des Spiels ausgezahlt wurde, betrifft dies allein die Frage einer Entreichung der Beklagten (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22 juris Rn. 51).

cc) Entsprechendes gilt, soweit die Beklagte bei Online-Pokerturnieren ebenfalls nur ein „Rake“ vereinnahmt und im Übrigen die Einsätze über einen „Preispool“ wieder ausgeschüttet haben will.

b) Das erlangte Etwas hat die Beklagte jeweils auch durch Leistungen des Klägers erhalten, da dieser seine Spiel- und Wetteinsätze in Erfüllung der von ihm jeweils mit der Beklagten jedenfalls konkludent durch die Teilnahme geschlossenen Spiel- und Wettverträge an die Beklagte geleistet hat.

c) Die Leistung ist auch ohne Rechtsgrund erfolgt, denn die mit der Beklagten geschlossenen Spiel- und Wettverträge sind wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB iVm § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 nichtig. Dies gilt sowohl für die von der Beklagten angebotenen Online-Casino-Spiele, also auch die von der Beklagten angebotenen Online-Pokerspiele sowie für die von der Beklagten angebotenen Sportwetten.

aa) Die Verträge über das von der Beklagten über das Internet in Form von Online-Casinospielen und Online-Pokerspielen sowie von Sportwetten, die jeweils als Glücksspiel im Sinne des § 3 Abs. 1 GlüStV 2012 zu qualifizieren sind, sind gemäß § 134 BGB iVm § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 – 12 W 13/21, juris Rn. 15; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21, juris Rn. 52; OLG München, Beschluss vom 04.08.2022 – 18 U 538/22, juris Rn. 3), jedenfalls soweit es um die in der Zeit vom 23.09.2012 bis zum 01.07.2021 geschlossenen Spiel- und Wettverträgen geht, weil in dieser Zeit das Veranstellen und Vermitteln von Glücksspielen über das Internet ausnahmslos verboten war, so dass es auf das Vorhandensein einer maltesischen Glücksspiellizenz auf Seiten der Beklagten nicht weiter ankommt. Zudem war das Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten nur erlaubt, soweit hierzu gemäß § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 eine Konzession nach Maßgabe der

§§ 4a f. GlüStV 2012 erteilt worden war, über die die Beklagte indes nicht verfügte und die die Beklagte auch nicht beantragt hatte.

(1) Das gesetzliche Verbot aus § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist mit der Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV zu vereinbaren, weil diese durch das Verbot in einer systematischen und kohärenten Weise eingeschränkt worden ist (vgl. EuGH, Urteil vom 08.09.2009 – C-42/07, juris Rn. 73, EuGH, Urteil vom 08.09.2010 – C-316/07, C-358 bis 360/07, C-407/07 und C-410/07, juris Rn. 116; EuGH Urteil 08.09.2010 – C-46/08, juris Rn. 111; BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 – 8 C 5/10, juris Rn. 30 ff; BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18/16, juris Rn. 30 ff.; BGH, Urteil vom 28.09.2011 – I ZR 93/10, juris Rn. 30 ff; Kammergericht, Urteil vom 06.10.2020 – 5 U 72/19 juris Rn. 41, nachfolgend BGH, Beschluss vom 22.07.2021 – I ZR 199/20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, juris Rn. 48; OLG München, Beschluss vom 04.08.2022 – 18 U 538/22, juris Rn. 5 f.; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, juris Rn. 53; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, juris Rn. 67; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, juris Rn. 58 ff.). Auch ist der in dem Verbot liegende Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.09.2013 – 1 BvR 3196/11, juris Rn. 22).

(2) Für das Angebot von Sportwetten über das Internet folgt im vorliegenden Fall nichts anderes daraus, dass § 4a GlüStV 2012 ein Konzessionierungsverfahren vorsieht, welches vom gemäß § 9a Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2012 zuständigen Land Hessen in rechtswidriger Weise ausgestaltet worden ist (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 16.10.2015 – 8 B 1028/15, juris Rn. 48 ff.). Denn die normative Ausgestaltung des Konzessionierungsverfahrens durch den GlüStV 2012 ist rechtmäßig und unionsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18/16, juris Rn. 45). Soweit dieses Verfahren in rechtswidriger Weise durchgeführt worden ist, berührt dies nur die Belange derjenigen, die an dem Verfahren teilgenommen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18/16, juris Rn. 46), was bei der Beklagten indes nicht der Fall ist. Insoweit kann dahinstehen, ob eine abweichende Entscheidung zu treffen wäre, wenn die Beklagte an dem Verfahren teilgenommen hätte (so LG Frankfurt, Urteil vom 26.04.2022 – 12 O 283/21, juris Rn. 27, nachfolgend OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.01.2023 – 8 U 102/22, juris Rn. 21).

(3) Darauf, dass § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft und mit Wirkung ab dem 01.07.2021 der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29.10.2020 (im Folgenden: GlüStV 2021), in Kraft getreten ist, kommt es nicht an, weil maßgeblicher Zeitpunkt für den Gesetzesverstoß der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ist (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, juris Rn. 65; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, juris Rn. 55; Grüneberg/Ellenberger, BGB, 81. Aufl., Rn. 12 a).

bb) Aber auch die Spiel- und Wettverträge, die in der Zeit nach dem 01.07.2021 und damit nach dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 abgeschlossen worden sind, sind wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 gemäß § 134 BGB nichtig. Zwar sieht § 4 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021 vor, dass eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Casinospielen, Online-Poker und Online-Sportwetten erteilt werden kann, indes hat die Beklagte keine Erlaubnis beantragt und ihr ist eine solche auch nicht erteilt worden. Soweit die Beklagte geltend macht, dass der Reel Germany Ltd. eine solche Erlaubnis erteilt worden ist, kommt es hierauf von vornherein nicht an, weil diese nicht die Beklagte ist.

cc) Die Beklagte ist in der Folge gemäß § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB dem Kläger den Wert des Erlangten, hier 10.968,83 US-Dollar, herauszugeben, auf die der Kläger sich jedoch entsprechend § 366 Abs. 2 BGB auf die ältesten Teilforderungen einen Betrag in Höhe von

308,14 US-Dollar anrechnet, weswegen im Ergebnis ein Betrag in Höhe von 10.660,69 € geschuldet ist.

(1) Die Beklagte kann sich dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, dass sie in Höhe der von ihr ausgezahlten Gewinne an andere Spieler, wofür sie auch die Einsätze des Klägers verwendet hat, entreichert ist. Denn die Beklagte hat insoweit Aufwendungen aus ihrem eigenen Vermögen erspart und ist daher weiterhin bereichert (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21 juris Rn. 57). Ungeachtet dessen kann sich die Beklagte nicht auf eine Entreicherung berufen, weil sie die verschärfte Haftung der § 818 Abs. 4, § 819 Abs. 1, Abs. 2 BGB trifft, da sie mit der Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22 juris Rn. 77; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21, juris Rn. 56).

(2) Dem Bereicherungsanspruch des Klägers steht nicht § 817 Satz 2 BGB entgegen, wobei offenbleiben kann, ob dem Kläger tatsächlich mit der Teilnahme am Online-Glücksspielangebot der Beklagten ein objektiver und subjektiver Verstoß gegen § 285 StGB anzulasten ist. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, wäre § 817 Satz 2 BGB mit Blick auf den Schutzzweck der jeweils geltenden Glücksspielstaatsverträge teleologisch zu reduzieren (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, juris Rn. 58 ff.; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, juris Rn. 65 ff.; LG Hamburg, Urteil vom 20.03.2023 – 301 O 92/21, juris Rn. 39). Denn in erster Linie ist der Beklagten der Vorwurf zu machen, in verbotswidriger Weise ein Online-Glücksspielangebot gemacht und damit für interessierte Kreise überhaupt erst die Möglichkeit zur Teilnahme geschaffen zu haben. Es liefe daher dem regulatorischen Ansatz des Glücksspielstaatsvertrages zuwider, wenn die geleisteten Spiel- und Wetteinsätze konditionsfest wären, weil die Beklagte sich in wirtschaftlicher Hinsicht sanktionslos über die Vorgaben des GlüStV hinwegsetzen könnte. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Vorgaben aus dem GlüStV 2012 als auch dies des GlüStV 2021, wenngleich dieser nunmehr eine weitgehendere Konzessionsmöglichkeit für das Angebot von Online-Casinospielen, Online-Pokerspielen und Online-Sportwetten vorsieht (§ 4 Abs. 4 Satz 1, § 4a GlüStV 2021). Denn das Durchlaufen des Konzessionsverfahrens soll gerade den Marktzugang für das Angebot der vorgenannten Online-Glücksspiele regulieren, um die für die Konzessionserteilung vorausgesetzten Standards sicherzustellen. Auch insoweit kann die Nichtbeachtung dieser regulatorischen Vorgaben nicht dazu führen, dass die Beklagte Spiel- und Wetteinsätze behalten kann. Diesen Überlegungen steht nicht entgegen, dass umgekehrt interessierte Kreise ohne wirtschaftliches Risiko sich an unerlaubten Glücksspielen beteiligen könnten, ohne ein wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen, wodurch ein besonderer Anreiz zur Teilnahme am Angebot der Beklagten geschaffen würde, da dies nur eine reaktive Folge auf ein rechtswidriges Angebot der Beklagten ist, welches es in regulatorischer Hinsicht primär zu verhindern gilt.

(3) Ferner kann die Beklagte nicht mit Erfolg einwenden, dass einem Bereicherungsanspruch des Klägers § 814 BGB entgegensteht. Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Erforderlich ist positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung; ein „Kennenmüssen“ genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss der Leistende aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben (vgl. Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 814 Rn. 4). Die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt der Empfänger (vgl. Grüneberg/Sprau, a.a.O. Rn. 11). Dass dem Kläger hier positiv bekannt war, dass die zugrundeliegenden Verträge mit der Beklagten nichtig und er deshalb zur Leistung nicht verpflichtet war, hat die Kammer nicht festgestellt, zumal er von der Beklagten auch

Gewinnungsschriften erhalten hat, was aus Sicht des Klägers indiziell für die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge sprach. Zudem hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft angegeben, von der Zulässigkeit des Glückspielangebots der Beklagten ausgegangen zu sein, insbesondere da dieses auch im Fernsehen beworben wurde, worüber er auf das Angebot der Beklagten aufmerksam geworden sei. Insoweit steht zwischen den Parteien auch außer Streit, dass die Beklagte erst ab dem Jahr 2019 einen Hinweis in die ausgestrahlte Fernsehwerbung aufnahm, dass sich ihr Angebot nur an Personen mit ständigem Aufenthalt in Schleswig-Holstein richte. Insoweit hat die Kammer aber nicht festgestellt, dass diese Werbung dem Kläger bis zum 08.09.2022 zur Kenntnis gelangt ist, da dieser angegeben hat, über keinen eigenen Fernseher zu verfügen und erst im vergangenen Jahr bei seinen Eltern entsprechende Werbung gesehen zu haben, ohne dass der Kläger diesen Zeitpunkt näher eingrenzen konnte. Aber selbst die Kenntnis dieses Hinweises in der Fernsehwerbung der Beklagten ließe aus Sicht der Kammer keinen sicheren Rückschluss darauf zu, dass dem Kläger positiv bekannt war, dass die mit der Beklagten geschlossenen Verträge unwirksam waren. Im Übrigen hat der Kläger, wie sich im Rahmen seiner persönlichen Anhörung herausgestellt hat, erst im Jahr 2022 über einen Online-Streaming-Dienst von der möglichen Unwirksamkeit der mit der Beklagten geschlossenen Spiel- und Wettverträge erfahren und sich daraufhin an seine Prozessbevollmächtigten gewandt, ohne dass die Kammer insoweit feststellen kann, dass diese Kenntnis von einer nur möglichen Unwirksamkeit vor dem 08.09.2022 erlangt wurde und in der Folge zu der sicheren Kenntnis der Unwirksamkeit der geschlossenen Verträge führte. All dies gilt umso mehr, als die Beklagte selbst der Auffassung ist, dass die mit ihr geschlossenen Verträge wirksam seien.

(4) Der Herausgabe des Wertes des Erlangten steht nicht § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegen, denn die Norm findet – wie hier – im Falle der Unwirksamkeit eines Spiel- oder Wettvertrages gemäß § 134 BGB keine Anwendung (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, juris Rn. 52; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, juris Rn. 55; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, juris Rn. 153; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21, juris Rn. 57; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, juris Rn. 106).

(5) Der Anspruch des Klägers ist auch nicht teilweise erloschen (§ 389 BGB) auf Grund der von der Beklagten erklärten Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus einem angeblichen des Klägers Verschulden bei Vertragsschluss (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, BGB), denn die Beklagte hat zum einen ist der zur Aufrechnung gestellte Anspruch von der Beklagten nicht beziffert worden. Zum anderen stehen der Beklagten keine Ansprüche aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis zu, weil dessen Entstehung im Vorfeld des Abschlusses der Spiel- und Wettverträge zugunsten der Beklagten das gesetzliche Verbot aus § 134 BGB iVm § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 entgegensteht.

(6) Einem Anspruch des Klägers gegen die Beklagte stehen auch nicht die Grundsätze von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB auf Grund des Verbots des sog. venire contra factum proprium entgegen, da die Beklagte auf Grund ihres eigenen rechtswidrigen Verhaltens im Verhältnis zu ihren Kunden nicht schutzwürdig ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 – 12 W 31/21 juris Rn. 23; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, juris Rn. 72; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, juris Rn. 151; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, juris Rn. 107 f.). Insoweit sind die bereits zu § 817 Satz 2 BGB angestellten Überlegungen und Wertungen auch auf § 242 BGB zu übertragen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 – 12 W 31/21 juris Rn. 23; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, juris Rn. 72).

(7) Dem Klagebegehren steht auch nicht die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung gemäß § 214 Abs. 1 BGB entgegen. Auch die vor dem 01.01.2019 geleisteten Spiel-

und Wetteinsätze – für die danach entstandenen Ansprüche ist die Verjährung in jedem Fall gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt durch die gemäß § 167 ZPO auf den 21.12.2022 rückwirkende Zustellung der Klage am 11.01.2023 – können von dem Kläger zurückgefordert werden. Denn der Kläger hatte vor dem Jahr 2022 keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, was indes Voraussetzung für den Beginn der Verjährung wäre.

(a) Der Kläger hat unter Berücksichtigung seiner Angaben im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Jahr 2022 keine Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen gehabt, da er erst von seinen Prozessbevollmächtigten über die mögliche Nichtigkeit der von ihm abgeschlossenen Spiel- und Wettverträge aufgeklärt worden sein will.

Dass der Kläger vorher die anspruchsbegründenden Umstände kannte, insbesondere dass er wusste, dass die mit der Beklagten geschlossenen Spiel- und Wettverträge wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig sind, hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht bewiesen. Auf eine positive Kenntnis kann nicht geschlossen werden, weil der Kläger im Zuge des Abschlusses der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung am 08.05.2011 darauf hingewiesen worden ist, dass die Dienstleistung nicht von Personen genutzt werden darf, in deren Jurisdiktion ein Zugriff auf die Sites rechtswidrig ist. Denn zum einen galt am 08.05.2011 der GlüStV 2012 noch nicht, da er noch nicht einmal abgeschlossen worden war, und zum anderen begründete der Hinweis der Beklagten allenfalls die Obliegenheit des Klägers, sich über die Rechtslage zu informieren. Dass der Kläger dies nicht getan hat, begründet den Vorwurf der Fahrlässigkeit, aber keinen Vorsatz. Hinzukommt, dass der Kläger, was aus der Sicht eines Laien ohne Weiteres nachvollziehbar ist, auf Grund der Fernsehwerbung der Beklagten von der Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge ausgegangen ist. Insoweit steht zwischen den Parteien auch außer Streit, dass vor dem Jahr 2019 keine Hinweise in der Werbung der Beklagten enthalten waren, die Anhaltspunkt für rechtliche Zweifel an der Wirksamkeit der mit ihr geschlossenen Verträge hätten sein können.

Auch aus der von der Beklagten aufgezeigten Medienberichterstattung kann nicht auf eine Kenntnis geschlossen werden, da der Kläger, wie er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben hat, entsprechende Berichte erst im Jahr 2022 wahrgenommen haben will, ohne dass insoweit ein genauer Zeitpunkt festzustellen war, und er erst im Jahr 2022 von seinen Prozessbevollmächtigten über eine mögliche Unwirksamkeit der Verträge in Kenntnis gesetzt worden sein will.

(b) Dem Kläger kann auch keine grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände angelastet werden. Dass der Angeklagte sich bei Abschluss der Endnutzerlizenzvereinbarung und auch in der Folgezeit nicht näher darüber informiert, ob das Angebot der Beklagten zulässig ist, ist nicht als grob fahrlässiges Verhalten zu werden, da aus der Sicht eines juristischen Laien, zum einen die Fernsehwerbung der Beklagten für die Zulässigkeit ihres Angebots in der Bundesrepublik Deutschland sprach, und zum anderen dieses Angebot über Jahre genutzt werden konnte, ohne dass Aufsichtsbehörden dieses Angebot in wirksamer Weise unterbunden haben. Ferner kann aus der vom Kläger geltend gemachten Unkenntnis der von der Beklagten aufgezeigten Berichterstattung in verschiedenen Medien über die zweifelhafte rechtliche Zulässigkeit des Angebots von Online-Glücksspielen in der Bundesrepublik Deutschland auf eine grob fahrlässige Unkenntnis geschlossen werden. Denn der Kläger ist nicht im Verjährungsinteresse der Beklagten gehalten gewesen, sich über die Medien zu informieren (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20, juris, Rn. 18; BGH, Urteil vom 10. Februar 2022 – VII ZR 679/21, juris, Rn. 28; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, juris Rn. 135).

2. Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021

Ob neben dem bereicherungsrechtlichen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB dem Kläger auch ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 zusteht, kann dahinstehen.

II. Anspruch auf 630 EUR

1. Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 630 € gemäß § 812 Abs. 1, § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB zu. Insoweit gelten die Ausführungen unter I. 1. entsprechend.

2. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 bzw. § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV

Insoweit gelten die Ausführungen zu I. 2. entsprechend.

C. Prozessuale Nebenentscheidungen

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

II.

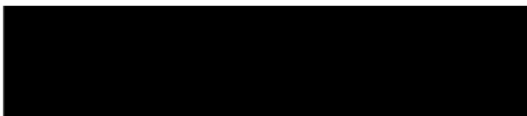
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Beglaubigt
Bückeburg, 16.08.2023

